



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Frau

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

10.10.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0103- 0002#2024/0001-0601 636.0108	12.09.2025		

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz
hier: Rückmeldung des Landes Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen am 12. September 2025 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz nehmen wir als steuerndes und koordinierendes Ressort des Themenfeldes „Künstliche Intelligenz“ wie folgt Stellung. Wir danken sehr für die frühzeitige Einbindung der Länder und die Gelegenheit zur Stellungnahme!

A. Allgemeine Rückmeldung zum Referentenentwurf

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird nicht in dem im Referentenentwurf angedachten Umfang gesehen. Denn die erforderliche Schwerpunktsetzung zwecks klarer Kompetenzabgrenzung und damit die alleinige Zuordnung zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, beispielsweise in Gestalt des Schutzes des wirtschaftlichen Wettbewerbs, mit der Konsequenz der alleinigen Gesetzeskompetenz des Bundes kann unter den gegebenen Umständen nicht festgelegt werden.



Grundsätzlich ist Art. 74 Nr. 11 GG von herausragender Bedeutung, da er die Regelungszuständigkeit des Bundes für die Schaffung einheitlicher rechtlicher Bedingungen für die deutsche Wirtschaft umfasst. Allerdings wird diese Zuständigkeit durch die sich aus Art. 70 Abs. 1 GG ergebende Gesetzgebungskompetenz der Länder begrenzt, die auch im Falle einer Inanspruchnahme der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG verankerten Gesetzgebungsbefugnis zu wahren ist. So werden bei der Regelung auch andere Zielsetzungen verfolgt, die die Kompetenz der Länder umfassen.

Die geäußerten Bedenken werden durch die angedachte Wahrnehmung der Aufgabe in Gestalt der KI-Marktüberwachungskammer auf der Bundesebene für die Fälle des Art. 74 Abs. 8 der KI-VO über die Landesstellen verstärkt und im Ergebnis als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erachtet. Dies stellt einen weiteren Kritikpunkt am Referentenentwurf dar.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da dieser bereits mit der Zuweisung von Zuständigkeiten für originäre Landesaufgaben an eine Bundesbehörde seine Kompetenzen überschreitet. Darüber hinaus kann die stillschweigende Ermächtigung des Bundes durch das Grundgesetz, Verwaltungsakte auf Gebieten zu erlassen, die nicht zur bundeseigenen Verwaltung nach Art. 86, Art. 87 ff. GG gehören, nur in einem Ausnahmefall angenommen werden. Insbesondere genügt hierfür nicht, dass die Ausführung eines Gesetzes durch den Bund im Einzelfall zweckmäßiger wäre (BVerfGE 108, 169 sowie BVerfGE 11, 6; 22, 180).

Den Grundsatzgedanken des Referentenentwurfs aufgreifend, wird zugleich von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz ein Vorschlag zur Bündelung und Zentralisierung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz zur Regelung der Marktüberwachungsbehörden und notifizierenden Behörden unterbreitet (vgl. Ausführungen beim Buchstaben B.). Aus Gründen der Effizienzsteigerung, der Konsistenz und Einheitlichkeit, der Bündelung von Kompetenzen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Zuständigkeiten die Marktüberwachung betreffend mit der Zustimmung der Länder beim Bund gebündelt werden. Auf die konkrete Ausgestaltung, insbesondere den § 2 Absatz 5 i.V.m. § 4 Ref-E betreffend, wird im Einzelnen unten eingegangen. Im Übrigen



wird die dem Referentenentwurf zugrundeliegende einheitliche Struktur mit Blick auf die §§ 6, 8, 12 und § 13 Ref-E als sinnvoll erachtet.

Der vorgeschlagenen Bündelung zusammengekommen mit den oben geäußerten Bedenken verfassungsrechtlicher Art kann im Wege der Verfassungsänderung begegnet werden. Ein Ansatz könnte darin bestehen, den Abschnitt „Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit“ zu ergänzen und eine entsprechende Regelung zu treffen. Auf diesem Wege könnte der verfassungswidrigen Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich eine langlebige und rechtskonforme Lösung geschaffen werden. Eine solche ist vonnöten, da künstliche Intelligenz als Zukunftstechnologie in vielen Bereichen unser Leben, die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft bereits heute grundlegend verändert und zugleich große Potenziale für Innovation und Effizienzsteigerung bietet.

Um keine weitere Verzögerung herbeizuführen sowie die bereits erfolgte Verfristung mit Blick auf das Verfahren bei der EU weiter zu verschärfen, können beide Verfahren, demnach die Ausgestaltungsgespräche zur Änderung des Grundgesetzes sowie die Ausfertigung des Durchführungsgesetzes, unter Aufnahme von entsprechenden Verweisen im Durchführungsgesetz parallel erfolgen. Schließlich wird die angedachte umfassende Evaluierung der mit diesem Gesetz festgelegten nationalen Aufsichts- und Behördenstruktur nach spätestens drei Jahren ausdrücklich unterstützt.

Abschließend bitten wir um die Aufrechterhaltung des engen Abstimmungsprozesses mit Blick auf das weitere Vorgehen.

B. Gesonderte Stellungnahme zu ausgewählten Paragrafen des Entwurfs

I. Zu § 2 Absatz 2 Ref-E und § 3 Absatz 2 Ref-E

Die vorgesehene Regelung, wonach die Marktüberwachung für KI-Systeme sowie die Behörden, die durch Bundes- und Landesrecht zu notifizierenden Behörden zur Ausführung der in Anhang I Abschnitt A der KI-VO genannt sind, dezentral bei den nach

Bundes- oder Landesrecht bestimmten Marktüberwachungsbehörden sowie notifizierenden Behörden verbleibt, führt aus der Sicht des Landes zu einer Zersplitterung der Verantwortlichkeiten und damit zu erheblichen Vollzugsdefiziten. Angesichts der hohen Komplexität und Dynamik von KI-Systemen sowie der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 ist eine zentralisierte Zuständigkeit beim Bund unabdingbar.

Nur eine Bündelung ermöglicht eine effiziente, fachlich konsistente und rechtssichere Handhabung. Sie vermeidet divergierende Auslegungen und Doppelstrukturen, stärkt die Durchsetzungskraft gegenüber Herstellern und Betreibern und sichert die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch klare, verlässliche Rahmenbedingungen. Zudem lassen sich Synergieeffekte nutzen, etwa durch den Aufbau zentraler Expertise und die Bündelung von Ressourcen. Eine dezentrale Lösung hingegen birgt das Risiko von Rechtsunsicherheit, ineffizienten Parallelstrukturen und einer Schwächung der Marktüberwachung sowie der notifizierenden Behörden insgesamt.

II. Zu § 2 Absatz 5 i.V.m. § 4 Ref-E

Mit Blick auf die Regelungen in § 2 Absatz 5 i.V.m. § 4 Ref-E wird um die Sicherstellung der im Sinne des Art. 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 (im Folgenden: KI-VO) verlangten Kompetenz auf dem Gebiet des Datenschutzrechts der dort Benannten gebeten.

Gemäß Art. 74 Abs. 8 KI-VO obliegt die Marktüberwachung in diesen Fällen entweder den nationalen Datenschutzbehörden oder einer anderen Behörde, die unter denselben Voraussetzungen wie in den Artikeln 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 benannt ist. Es bestehen Bedenken, ob die in § 4 Ref-E genannten Personen ausreichen, um den Anforderungen des Artikels 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 vollumfänglich zu genügen. Dabei ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Zusätzlich bestehen Zweifel daran, ob die Benannten die erwartete Arbeitslast vollumfänglich tragen können.



Im Übrigen sind auch andere Optionen auf der Bundesebene denkbar. Jedoch erfordern auch diese einen klaren Nachweis für die Unabhängigkeit auf der einen Seite und Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten auf der anderen Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]